

S a t z u n g

=====

der Stadt Bad Breisig
vom 21. Januar 1980

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich des ehemaligen Grundstückes Bödiker (Villa Lucia). Der Stadtrat Bad Breisig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770, 1979, S. 22, BS 2020-1) und des § 123 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler vom (Az.) öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Bad Niederbreisig, Flur 6, Flurstücke Nr. 931/5 und Flur 7, Flurstück-Nr. 62/2 und 59/7, mit Ausnahme des nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetzes unter Schutz zu stellenden Bereiches, der in dem Bebauungsplan "Teilgebiet der Fluren 6 und 7", Planstufe II, -1. Änderung- der Stadt Bad Breisig als Grünfläche mit unter Schutz zu stellender Villa Lucia und unter Schutz zu stellendem Park" (Plansektor 5) festgesetzt ist.

§ 2

Allgemeine stadtgestalterische Richtlinien

- (1) Die Allgemeinen stadtgestalterischen Richtlinien treffen Festsetzungen über die Gestaltung von Gebäuden und Gebäudegruppen und deren Einzelteile einschließlich der zugehörigen Dachkörper.
- (2) Eine Abwicklung ist die Summe der Fassaden von Baukörpern (also einer Blockseite) oder ähnliche deutliche Unterbrechungen der Bauzeile.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und der Gestaltung ihrer räumlichen Gliederung der Erhaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes zu dienen.

§ 4

Räumliche Gliederung

Abwicklungen müssen innerhalb des festgesetzten Rahmens gegliedert werden durch

- a) verschiedene Firstrichtungen,
- b) verspringende Gebäudefluchten,
- c) Erker,
- d) Dachgauben oder Dachaufbauten.

§ 5

Fassaden

- (1) Die Fassadenbreiten müssen durch deutlich vertikale Begrenzung ablesbar sein.

- (2) Die Fassadenbreiten der Gebäude sind durch verspringende Erker oder Vorbauten zu gliedern.
- (3) Die Fassaden sind kleinteilig vertikal und horizontal durch Vor- und Rücksprünge der Gebäudewände zu untergliedern.
- (4) Bei Gliederung der Fassade hat sich der Bauherr mit der Stadt Bad Breisig ins Einvernehmen zu setzen.

§ 6

Dächer

- (1) Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach. Neben dem Satteldach sind das Mansarddach, Krüppelwalmdach mit horizontalen Dachflächenteilen oder Pultdächer zulässig.
- (2) Für Übergänge zwischen verschiedenen Dachformen können Abweichungen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Aufbauten, Dacheinschnitte und Fenster auf geneigten Dachflächen müssen von den Giebeln Abstand halten.
- (4) Die Gaubeneindeckungen sollen in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenflächen wie die Dachflächen oder die Gebäudeaußenwand ausgeführt werden.
- (5) Die Dacheindeckung hat in Ziegeln, Biberschwanzplatten, Schiefer, schieferähnlichem Material oder dunklem Metall in ähnlicher Struktur zu erfolgen.

§ 7

Außenwandflächen

Glatte und glänzende Oberflächen sind nicht zugelassen.

§ 8

Farbgestaltung

- (1) Das farbige Erscheinungsbild ist in einer wohlabgewogenen Vielfalt zu gestalten und weiter zu entwickeln.
- (2) Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, aber in mehrere Eigentumsteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu behandeln.
- (3) Grelle Farben sind ausgeschlossen.
- (4) Die Farbwahl ist mit der Stadt Bad Breisig einvernehmlich zu klären.

§ 9

Fenster

Die Fensterflächen sind zu gliedern.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 24 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den

Zenthöfer

Zenthöfer
Bürgermeister

